



An die
Damen und Herren
der Geschäftsleitung
und der Personalleitung

5. Juni 2020

A 187 / 2020

Corona: Befristete Erleichterung von Planungs- und Genehmigungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist am 29.05.2020 das „Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie“ (Planungssicherstellungsgesetz / PlanSiG) in Kraft getreten (Anlage).

Hintergrund

Die aktuelle Lage rund um die Covid-19-Pandemie wirft auch im Umwelt- und Planungsrecht eine Reihe verfahrensrechtlicher Fragen auf. Das gilt insbesondere für den ordnungsgemäßen Ablauf bei den Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Hierbei müssen die Verfahrensberechtigten grundsätzlich physisch anwesend sein, bzw. sich in großer Zahl zusammenfinden.

Das PlanSiG soll gewährleisten, dass öffentlich-rechtliche Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie besondere Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung auch unter den erschwerten Bedingungen der Pandemie ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

Zu diesem Zweck werden für die wesentlichen Verfahrensschritte für einen begrenzten Zeitraum formwahrende Alternativen zur Verfügung gestellt. Hierbei werden vor allem die Möglichkeiten des Internets genutzt. Damit soll ein Ausgleich geschaffen werden zwischen dem Interesse der Öffentlichkeit an der Transparenz der Verwaltungsverfahren und dem Interesse der Wirtschaft an effektiven und schnellen Genehmigungsverfahren. In diesem Zusammenhang besonders relevant ist die Aufrechterhaltung eines durchgreifenden Schutzes von unternehmerischen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

Auf folgende Aspekte weisen wir besonders hin:

Sachlicher und Zeitlicher Anwendungsbereich

Der sachliche Anwendungsbereich des PlanSiG ist außerordentlich weit. Er erstreckt sich auf eine Vielzahl von öffentlich-rechtlichen Verfahren mit fakultativer oder zwingender Öffentlichkeitsbeteiligung. Anknüpfungspunkt sind die jeweiligen Fachgesetze, die entsprechenden Verfahren werden im Einzelnen im Gesetz aufgezählt (vgl. § 1 Nr. 1 bis 23 PlanSiG). Besonders relevant sind hier die Planfeststellungsverfahren, Bauleitverfahren, UVP-Verfahren sowie die Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG.

In zeitlicher Hinsicht handelt es sich beim PlanSiG um eine befristete Sonderregelung. Die wesentlichen Vorschriften zur Planungssicherstellung treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft (vgl. § 7 Abs. 2 PlanSiG). Aufgrund einer Übergangsregelung sind auch solche Verfahren erfasst, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes begonnen wurden, aber noch nicht abgeschlossen sind (§ 6 Abs. 1 PlanSiG). Allerdings entfaltet das PlanSiG für bereits begonnene Verfahren keine Rückwirkung. Daher sind Verfahrensschritte, die vor Inkrafttreten des Gesetzes vorgenommen wurden und aufgrund pandemiebedingter Beschränkungen nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprachen, grundsätzlich – allerdings nun in vereinfachter Form nach dem PlanSiG – zu wiederholen. Auf eine Wiederholung kann aber verzichtet werden, wenn der Verfahrensschritt vor Beginn der Kontaktbeschränkungen am 16. März 2020 begonnen wurde, die entfallene oder erschwerte Beteiligungsmöglichkeit nach dem PlanSiG hätte entfallen können und nur der entsprechende Hinweis auf ihr Unterbleiben nicht vorab erteilt werden konnte (§ 6 Abs. 1 Satz 3 PlanSiG).

Auslegung von Unterlagen und Entscheidungen im Internet

Verschiedene öffentlich-rechtliche Fachgesetze sehen zwingend die öffentliche Auslegung von Planunterlagen oder behördlichen Entscheidungen vor. Das betrifft z. B. Planfeststellungsbeschlüsse oder Antragsunterlagen nach dem BImSchG. Nach dem PlanSiG kann diese Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden (§ 3 Abs. 1 PlanSiG). Neben der Internet-Publikation bleibt jedoch eine Veröffentlichung im klassischen, analogen Sinn erhalten, um niemanden von Beteiligungsmöglichkeiten auszuschließen. Daher sind die Unterlagen in begründeten Fällen durch Versendung zur Verfügung zu stellen (§ 3 Abs. 2 PlanSiG).

Die Veröffentlichung von umfassenden Antragsunterlagen im Internet ist im Hinblick auf einen notwendigen vollständigen Schutz von unternehmerischem Know-How kritisch. In diesem Zusammenhang hatte sich unternehmer nrw bereits 2016 intensiv in die Debatte um den sog. „Spionage-Erlass“ eingebracht und letztlich erfolgreich für die Berücksichtigung der Belange der nordrhein-westfälischen Wirtschaft eingesetzt. Diese Diskussion haben wir im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zum PlanSiG fortgesetzt und an verschiedenen Stellen auf Landes- wie auf Bundesebene gemeinsam mit dem BDI und weiteren Wirtschaftsverbänden für die Aufnahme einer Geheimschutzvorschrift im PlanSiG geworben.

In der Folge wurden in § 3 Abs. 1 S. 5 bis 7 PlanSiG zusätzliche Vorkehrungen für den Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Vorhabenträgers aufgenommen. Der Vorhabenträger hat nun einen gesetzlichen Anspruch darauf, dass seine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von der zuständigen Auslegungsbehörde nicht unbefugt offenbart werden. Zudem kann er der Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 PlanSiG widersprechen, wenn er die Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder wichtiger Sicherheitsbelange befürchtet. In diesem Fall ist das Verfahren von Gesetzes wegen auszusetzen (§ 3 Abs. 1 S. 7 PlanSiG).

Die erweiterte Vorschrift dient zum einen dem Schutz eines technischen Vorsprungs gegenüber nationalen und internationalen Wettbewerbern. Insbesondere soll eine automatisierte Auswertung von auszulegenden Unterlagen verhindert werden. Zum anderen zielt die Norm auf einen durchgreifenden Schutz der vor Ort eingerichteten physischen Sicherheitsvorkehrungen.

Erörterungstermin und Online-Konsultation

Wenn nach den einbezogenen Fachgesetzen die Durchführung eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung in das Ermessen der Behörde gestellt ist, kann diese auf die Durchführung verzichten. Bei der behördlichen Ermessensentscheidung können auch die geltenden Beschränkun-

gen aufgrund der Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden (§ 5 Abs. 1 PlanSiG).

Ist die Durchführung eines entsprechenden Termins aufgrund gesetzlicher Anordnung obligatorisch, kann diese durch eine sog. Online-Konsultation ersetzt werden (§ 5 Abs. 2 PlanSiG). Für die zur Teilnahme am jeweiligen Termin Berechtigten bedeutet dies die Möglichkeit, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder elektronisch, d. h. auch durch einfache E-Mail, (erneut) Stellung zu nehmen. Hierfür müssen den Teilnahmeberechtigten zuvor die sonst im Termin zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht werden (§ 5 Abs. 4 S. 1 PlanSiG). Anderes gilt auch hier, wenn der Vorhabenträger dieser Verfahrensgestaltung widerspricht. In diesem Fall ist das Verfahren bis zur Durchführung eines regulären Erörterungstermins bzw. der mündlichen Verhandlung auszusetzen (§ 5 Abs. 4 S. 5 i. V.m. § 3 Abs. 1 S. 7 PlanSiG).

Bewertung und Ausblick

Das PlanSiG ist ein geeigneter Hebel, um einen anderenfalls drohenden Stillstand in den öffentlich-rechtlichen Verfahren zu vermeiden und ist daher begrüßenswert. Aufgrund seiner zeitlichen Befristung stellt das PlanSiG jedoch nur einen ersten Schritt dar, hin zu einer Weiterentwicklung der maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Verfahren und zur allgemeinen Planungsbeschleunigung.

Gleichzeitig bietet das Gesetz die Gelegenheit, die neuen Formen der Verfahrensbeteiligung auf ihre praktische Handhabbarkeit zu testen. Um uns auch zukünftig entsprechend positionieren zu können bitten wir Sie daher darum, Ihre praktischen Erfahrungen mit dem Vollzug des PlanSiG sowie etwaige Weiterentwicklungspotenziale auch an uns weiter zu leiten.

Zum unmittelbaren Gesetzesvollzug hat das nordrhein-westfälische Umweltministerium (MULNV) darüber hinaus einen Erlass angekündigt, in dem zeitnah zum Inkrafttreten die wesentlichen praktischen Fragestellungen aus NRW-Sicht adressiert werden sollen. Sachlich gilt dies insbesondere für die Auslegung der oben skizzierten Widerspruchsrechte, insbesondere die Interpretation der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. unternehmer nrw wird die Umsetzung im Vollzug intensiv begleiten.

Über die weiteren Entwicklungen werden wir Sie auch fortlaufend informieren.

Mit freundlichen Grüßen

(RA Ralf Bruns)
Hauptgeschäftsführer

Anlage